# Einwohnergemeinde Halten

# ZONENREGLEMENT

# Auflage

I. II. III. IV.	II. NUTZUNGSVORSCHRIFTEN II. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Geneh	nmigungsvermerke:	
Öffentli	che Auflage vom 24. Oktober :	024 bis 22. November 2024
Vom G	emeinderat beschlossen am	
Der Ge	meindepräsident:	Gemeindeschreiberin:
Vom R	egierungsrat genehmigt am	mit RRB Nr.
Der Sta	aatsschreiber:	

### I. Allgemeines

### § 1 Gesetzgebung, Zuständigkeit und Verfahren

Geltungsbereich Massgebend für das Bauen in der Gemeinde sind die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes, der kantonalen Bauverordnung, die übrigen einschlägigen Er-

lasse des Bundes und des Kantons sowie dieses Reglement.

§ 2 Pläne und Reglemente

Zonenplan Der Zonenplan beinhaltet den Bauzonenplan im Massstab 1:2000 und den Ge-

samtplan im Massstab 1:2500.

Bauzonenplan Der Bauzonenplan bestimmt die Grundzüge der künftigen Ausgestaltung der Ge-

meinde und enthält die Einteilung des Gemeindegebietes in Zonen verschiedener Nutzung, Dichte und Höhe. Die Bauweise in den verschiedenen Zonen wird durch

dieses Reglement festgelegt.

Gesamtplan Die Zonenvorschriften Natur und Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen

Nutzung und Schutz und gelten für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone. Sie bestehen aus dem Gesamtplan und den entsprechenden Vorschrif-

ten im Zonenreglement.

Erschliessung Der Erschliessungsplan über die Verkehrsanlagen im Massstab 1: 1000 bestimmt

die Lage und Breite sämtlicher Strassen und Plätze mit den dazugehörenden Trot-

toirs und Baulinien.

Gestaltungsplan Diverse Gestaltungspläne regeln auf klar abgegrenzten Bereichen detailliert die

Bebauung, Erschliessung und Gestaltung zusammenhängender Flächen. Die

rechtskräftigen Gestaltungspläne sind im Anhang aufgelistet.

Lärm Die Lärmempfindlichkeiten nach Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV) sind im

Bauzonenplan verbindlich festgelegt und dargestellt. Dies mit Ausnahme der Land-

wirtschaftszone, in welcher die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III gilt.

Für Bauvorhaben, welche massgebende Aussenlärmemissionen verursachen (z.B. bei Anlagen des Gewerbes und der Landwirtschaft, bei Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen, bei Wärmepumpen), kann die Baubehörde ebenfalls ein Lärmgut-

achten verlangen.

#### § 3 **Zonenvorschriften / Zonen**

Unterteilung Das Gemeindegebiet von Halten ist im Zonenplan in folgende Zonen (und Gebiete)

unterteilt:

Siedlungsgebiet

- Wohnzone zweigeschossig a Grundnutzungen: W 2a

- Wohnzone zweigeschossig b W 2b - Kernzone Κ - Erhaltungszone Vögelishus ΕZ - Spezialzone Museum Wasseramt SMW - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA - kommunale Uferschutzzone innerhalb KUi

Überlagerte Nutzungen: - Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

> - Kulturobjekte - Naturobjekte

### **Nicht-Siedlungsgebiet**

Grundnutzungen:

Nutzungszonen - Landwirtschaftszone L

Überlagerte Nutzungen: - kommunale Uferschutzzone ausserhalb KUa

- Kulturobjekte - Naturobjekte

Schutzzonen - Schutzzone Spiegelberg SZS

- kommunale Landschaftsschutzzone KL

Gebiete (programmatisch) - geschützte archäologische Fundstellen - belastete Standorte

- schadstoffbelastete Böden

Naturgefahrenzonen WasserStörfallvorsorge

### II. Nutzungsvorschriften

7 Empfindlichkeitsstufe

ES II

### § 4 Wohnzone zweigeschossig a W2a 1 Zweck Ein- bis zweigeschossige Wohnzone <sup>a</sup> In der Wohnzone W2a sind Wohnbauten sowie nicht störende Gewerbe- und 2 Nutzung Dienstleistungsbetriebe (Läden, Büros, Praxen, Coiffeur, Tagesstätten etc.) zugelassen, sofern sie in ihrer Nutzung und baulichen Ausgestaltung dem Charakter und dem Zweck der Zone entsprechen. <sup>b</sup> Untersagt sind guartierfremde Gewerbe- Dienstleistungsbetriebe sowie Sakralbauten und religiösen Zwecken dienende Versammlungsräume, Tagungs- und Schulungszentren, Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars und Ähnliches). 3 Bauweise Die Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Erdgeschosskote, Materialwahl, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung der angrenzenden Spezialzone Museum Wasseramt unterzuordnen. Die Fassaden sind in zurückhaltenden Farbtönen zu gestalten. Sichtschutzwände entlang öffentlichen Strassen sind nicht zulässig. 4 Baumasse Überbauungsziffer min. 0.20 - max. 0.25 Überbauungsziffer für Unterniveaubauten max. 0.50 Grünflächenziffer min. 40% Geschosszahl 1-2 G Fassadenhöhe max. 7.50 m\* Gesamthöhe max. 10.50 m\* Gebäudelänge max. 25.00 m\* \* §4 Abs.5 Grundsatz ist zu beachten. Es wird empfohlen frühzeitig mit der kantonalen Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen. 5 Gestaltung Grundsatz Bauvorhaben bedürfen einer Genehmigung durch die kantonale Denkmalpflege. Davon ausgenommen sind lediglich Umbauten, die keinen Einfluss auf das äussere Erscheinungsbild einer Baute ha-Dachform Flachdächer sind bei Hauptbauten nicht gestattet. Dachaufbauten sind gestattet, sie sind jedoch bezüglich Proportionen und Gestaltung in herkömmlicher Art auszuführen. Bedachung Ziegel und Eternitschiefer, abgestimmt auf die Umgebung. Gesamthöhe Um die dominierende Stellung des Turmes im Ortsbild zu erhalten, ist die Höhe der Gebäude so zu beschränken, dass sie die Bauten der angrenzenden Spezialzonen nicht überragen. Die Gesamthöhe wird durch die kantonale Denkmalpflege beurteilt. 6 Umgebung Als Grünfläche werden ebenerdige nicht überdachte, natürliche bepflanzte Flächen und bepflanzte Steingärten ohne Folie angerechnet.

§ 5 Wohnzone zweigeschossig b W<sub>2</sub>b 1 Zweck Zweigeschossige Wohnzone <sup>a</sup> In der Wohnzone W2b sind Wohnbauten sowie nicht störende Gewerbe- und 2 Nutzung Dienstleistungsbetriebe (Läden, Büros, Praxen, Coiffeur, Tagesstätten etc.) zugelassen, sofern sie in ihrer Nutzung und baulichen Ausgestaltung dem Charakter und dem Zweck der Zone entsprechen. <sup>b</sup> Untersagt sind quartierfremde Gewerbe- Dienstleistungsbetriebe sowie Sakralbauten und religiösen Zwecken dienende Versammlungsräume, Tagungs- und Schulungszentren, Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars und Ähnliches). 3 Bauweise Offene Bauweise. Die Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Erdgeschosskote, Materialwahl, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Ortsbild einzufügen. Die Fassaden sind in zurückhaltenden Farbtönen zu gestalten. 4 Baumasse Überbauungsziffer min. 0.20 - max. 0.30 im Bauzonenplan bezeichnete Entwicklungsgebiete min. 0.20 - max. 0.35 Der Überbauungsbonus bis 0.35 bedarf zwingend zusätzliche Wohneinheiten Überbauungsziffer für Unterniveaubauten max. 0.50 Grünflächenziffer min. 40% Geschosszahl 2 G Fassadenhöhe max. 7.50 m Gesamthöhe max. 11.00 m Gebäudelänge max. 28.00 m 5 Dachgestaltung Stellung abgestimmt auf die Umgebung. Bedachung Ziegel und Eternitschiefer, abgestimmt auf die Umgebung. Flachdächer sind zugelassen. Flachdächer bis 5° Neigung sind zu begrünt oder bei mind. 50% Photovoltaikanlagen der Dachfläche begehbar mit Regenwasserrückhaltemassnahmen auszubilden.

und bepflanzte Steingärten ohne Folie angerechnet.

Als Grünfläche werden ebenerdige nicht überdachte, natürliche bepflanzte Flächen

ES II.

6 Umgebung

7 Empfindlichkeitsstufe

§ 6	Kernzone K
1 Zweck	Erhaltung und Nutzung des Dorfkerns.
2 Nutzung	<ul> <li><sup>a</sup> Zur Erhaltung der Bausubstanz und zur Sicherung einer angemessenen Nutzungsdurchmischung sind Wohnungen, nichtstörendes Gewerbe, Gaststätten und Ladengeschäfte, Büros und öffentliche Bauten zugelassen.</li> <li><sup>b</sup> Untersagt sind Bauten und Anlagen, die das Ortsbild beeinträchtigen können, insbesondere Betriebe mit Abstell- und Lagerflächen ausserhalb der Gebäude. Im Weiteren sind nicht zulässig Sakralbauten und religiösen Zwecken dienende Versammlungsräume, Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars und Ähnliches).</li> </ul>
3 Bauweise	Offene Bauweise. Die Bauten haben sich in Bezug auf Proportionen und Bauart, Ausmass, Gestaltung, Erdgeschosskote, Materialwahl, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Ortsbild einzufügen. Die Fassaden sind in zurückhaltenden Farbtönen zu gestalten.
4 Baumasse	Überbauungsziffer min. 0.15 - max. 0.35 Überbauungsziffer für Unterniveaubauten max. 0.60 Grünflächenziffer min. 40 % - Baumäquivalent pro Baum 30 m²
Geschosszahl	2-3 G Fassadenhöhe max. 8.50 m Gesamthöhe max. 13.00 m Gebäudelänge max. 35.00 m
5 Dachgestaltung	Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Neigung.
	Stellung abgestimmt auf die Umgebung.
	Bedachung Ziegel und Eternitschiefer, in naturroter oder brauner Farbe, abgestimmt auf die Umgebung.
	Gestattet sind Dachaufbauten als Schlepp- oder Dreieckslukarnen ohne sichtbares Mauerwerk sowie Dachflächenfenster. Sie dürfen mit ihrer Vorderkante nicht vor die darunter liegende Fassade gestellt werden und zusammen 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht übersteigen.
	Für untergeordnete Nebenbauten oder im Rahmen eines Gestaltungsplan sind andere Dachformen (auch Flachdach) möglich.
6 Terrainveränderungen	Terrainveränderungen sind nur soweit gestattet, als dies zur Anpassung an Grundstückszufahrten, Hauszugänge und -Einfahrten unbedingt nötig ist.
7 Umgebung	Als Grünfläche werden ebenerdige nicht überdachte, natürliche bepflanzte Flächen und bepflanzte Steingärten ohne Folie angerechnet.
8 Qualitätssicherung	Die Baukommission kann im Sinne einer Zweitmeinung die Stellungnahme des Amts für Raumplanung, Fachstelle Heimatschutz oder einer externen Fachperson einholen. Bauwilligen wird empfohlen, bereits in den ersten Projektierungsschritten mit der Baukommission Kontakt aufzunehmen.
9 Ausnahmen	Die Baukommission kann nach Anhören der Fachstelle Ortsbildschutz oder einer externen Fachperson Abweichungen von den Bestimmungen bewilligen, wenn dies für die Erhaltung und sinnvolle Weiterverwendung eines Gebäudes oder aus Gründen des Ortsbildschutzes nötig ist. Dabei dürfen keine schützenswerten nachbarlichen Interessen verletzt werden.
10 Empfindlichkeitsstufe	ES II.

#### § 7 Erhaltungszone Vögelishus ΕZ 1 Zweck Erhaltung sowie massvolle Ergänzung der bestehenden Gebäude. <sup>a</sup> In der Erhaltungszone Vögelishüsli EZ sind Wohnbauten sowie nicht störende Ge-2 Nutzung werbe- und Dienstleistungsbetriebe (Läden, Büros, Praxen, Coiffeur, Tagesstätten etc.) zugelassen, sofern sie in ihrer Nutzung und baulichen Ausgestaltung dem Charakter und dem Zweck der Zone entsprechen. <sup>b</sup> Untersagt sind quartierfremde Gewerbe- Dienstleistungsbetriebe sowie Sakralbauten und religiösen Zwecken dienende Versammlungsräume, Tagungs- und Schulungszentren, Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars und Ähnliches). 3 Bauweise eigeschränkte Bauweise. Gemäss vorhandenem Baubestand. An-, Um- und Nebenbauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Erdgeschosskote, Materialwahl, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Die Fassaden sind in zurückhaltenden Farbtönen zu gestalten. 4 Baumasse Überbauungsziffer gemäss Bestand Überbauungsziffer für Unterniveaubauten max. 0.50 Grünflächenziffer min. 40% Geschosszahl 1-2 G Fassadenhöhe max. 7.50 m Gesamthöhe max. 10.50 m An oder - Nebenbauten bis total Grundfläche max. 20m<sup>2</sup> 5 Dachgestaltung Stellung abgestimmt auf die Umgebung. Ziegel und Eternitschiefer, in naturroter oder brauner Farbe, abge-Bedachung

stimmt auf die Umgebung.

und bepflanzte Steingärten ohne Folie angerechnet.

6 Umgebung

8 Empfindlichkeitsstufe

ES II.

Als Grünfläche werden ebenerdige nicht überdachte, natürliche bepflanzte Flächen

§ 8	Spezialzone Museum Wasseramt SMW
1 Zweck	Schutz und Erhaltung des historisch wertvollen Turmes von Halten sowie des ihn umgebenden Kranzes von dort aufgestellten Speichern.
2. Nutzung	Die Nutzung der Bauten, Anlagen und Freiflächen innerhalb der Spezialzone Museum Wasseramt hat sich dem Schutzziel nach Abs. 1 unterzuordnen.
3. Bauten	Bauliche Massnahmen und Terrainveränderungen sind nur soweit zulässig, als sie zur Erreichung des Schutzzieles notwendig sind. Sämtliche baulichen Massnahmen innerhalb der Schutzzone sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung einzureichen.
4. Zuständigkeit	Zuständig für den Unterhalt der Bauten und Freiflächen ist die Stiftung «Heimatmuseum Wasseramt Turm Halten». Sie kann die notwendigen Arbeiten Dritten übertragen.
5 Empfindlichkeitsstufe	ES II

§ 9	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA
1 Zweck	Sicherung der für öffentliche Bauten und Anlagen benötigten Flächer ten sind unzulässig. Soweit sie bestehen, dürfen sie unterhalten und Besitzstandgarantie angemessen erweitert werden.	
2 Nutzung	Öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen.	
3 Baumasse	Grünflächenziffer Geschosszahl Fassadenhöhe Gesamthöhe	min. 20% 1 – 3 G max. 13.50 m max. 18.50 m
4 Qualität	Neubauten -und Sanierungen haben in Bezug auf architektonischem Energieeffizient hohe Ansprüche zu erfüllen. Dafür sind qualitätssich ren zu wählen.	
5 Umgebung	Als Grünfläche werden ebenerdige nicht überdachte, natürliche bepflund bepflanzte Steingärten ohne Folie angerechnet.	anzte Flächen
6 Besondere Bestimmungen	Das der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilte Areal ist tungspflicht gemäss § 34 Abs. 3 PBG unterstellt.	der Abtre-
7 Empfindlichkeitsstufe	ESII	

### § 10

### Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

1 Zweck

Die Gestaltungspläne bezwecken eine gute, angepasste Überbauung, Gestaltung und Erschliessung von zusammenhängenden Flächen gemäss § 44 ff PBG.

2 Anwendung

Die Gestaltungsplanpflicht in allen speziell im Bauzonenplan bezeichneten Gebieten.

3 Mindestanforderungen

- <sup>a</sup> Für Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht gelten generell die folgenden Mindestanforderungen:
- Aufzeigen eines gesamtheitlichen Baukonzeptes. Dieses soll Auskunft geben über die Bauweise, Nutzungsverteilung, Freiraumgestaltung, Spielplätze und Fussgängerverbindungen.
- Aufzeigen einer haushälterischen, wohngerechten Erschliessung in Ergänzung der Erschliessungspläne, sowie die Organisation der Parkierung.
- Bei grösseren Bauten ist die Verkehrserzeugung sowie die Auswirkungen auf das übergeordnete Verkehrsnetz aufzuzeigen.
- Rücksichtnahme auf bestehende Orts- und Strassenbilder oder intakte Landschaftsteile, Grünflächen und Bepflanzungen.
- Grünflächen (Siedlungs- und Erholungsräume) sind mit siedlungsgerechter Anordnung der Bepflanzungen (Hochstammbäume) mit einheimischen und standortgerechten Arten im Baukonzept darzustellen.
- Im Gestaltungsplan ist die Bauetappierung aufzuzeigen.

4 Rechtsgültige

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bauzonenplanes bereits gültige Gestaltungspläne behalten ihre Rechtskraft, soweit diese im Plan mit dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss vermerkt sind (siehe Anhang 3). Alle andern Gestaltungspläne werden ausser Kraft gesetzt.

5 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann für kleinere Bauvorhaben sowie für An-, Um- und Aufbauten, unter Einhaltung der jeweiligen Zonenbestimmungen, auf die Gestaltungsplanpflicht verzichten, wenn dadurch die Gesamtüberbauung nicht ungünstig präjudiziert und die geplante oder mögliche Erschliessung des grossflächigen Gebietes nicht beeinträchtigt wird. Für freistehende Neubauten ist der Gestaltungsplan in jedem Fall obligatorisch.

#### § 11 kommunale Uferschutzzone innerhalb

KUi

1 Zweck

Erhalten, Fördern, Schaffen von naturnahen Ufern mit standortgerechter, einheimischer Ufervegetation und Gewährleistung des Hochwasserschutzes.

2. Bauten, resp. Ausnahmen Bauten und bauliche Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem Zweck her einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit solche nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen.

3. Schutzziele, Massnahmen Die Nutzung hat sich dem Ziel gem. Abs.1 unterzuordnen. Mit Zustimmung des Amt für Raumplanung Abt. N+L sind Unterhalts- und Pflegemassnahmen wie mähen der Borde, verjüngen und durchlichten der Ufergehölze, Bekämpfung invasiver Neophyten usw. zulässig und notwendig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleich gestellten Erzeugnissen ist nicht gestattet.

#### § 12 Kommunale Uferschutzzone ausserhalb

KUa

1 Zweck Sicherung des Gewässerraums

2 Bewirtschaftung extensive landwirtschaftliche Nutzung

3 besondere Bestimmungen

Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn ihr Zweck einen Standort am Ufer erfordert. Dies gilt auch für Terrain- und Uferveränderungen, soweit sie nicht der Renaturierung, Revitalisierung oder dem Uferunterhalt dienen.

Die Uferschutzzone ist grundsätzlich als extensives Grünland zu nutzen. Beim Gewässerraum, der landseitig über Erschliessungswege und -strassen hinausreicht, bestehen keine Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung bei Acker- oder Grünland. Der Bewirtschafter hat aber dafür zu sorgen, dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen. Dazu hat er, neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten, ab Fahrbahnrand einen Pufferstreifen in Form eines Grasstreifens von 1 m Breite anzulegen.

#### § 13 Kulturobjekte

1 Generelle Vorschriften

Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an Kulturobjekten sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der Baukommission abzusprechen. Diese kann Fachpersonen beiziehen und eine Zweitmeinung der Kantonalen Fachstelle einholen. Bauvorhaben bei solchen Objekten verlangen eine entsprechend anspruchsvolle Gestaltung. Die Kulturobjekte sind im Anhang aufgelistet.

2 Geschützte Objekte

Die im Bauzonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates oder des Gemeinderates geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Alle Veränderungen am Äusseren und im Inneren des Kulturobjekts sowie in der unmittelbaren Umgebung sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung zu unterbreiten. Dies betrifft insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben. Materialien und Umgebungsarbeiten sowie sämtliche Details wie Fenster. Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk, Oberflächen etc. Alle Arbeiten sind im Sinne der kantonalen Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen, Details sind jeweils vor der Ausführung mit ihr abzusprechen.

3 Erhaltenswerte Objekte

Bei den im Bauzonenplan als erhaltenswert bezeichneten Objekten handelt es sich um charakteristische Bauten, welchen vor allem als Bestandteil einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild Bedeutung zukommt. Sie sollen, wenn immer möglich in Stellung und Volumen sowie in ihrer äusseren Substanz und Erscheinung (Gebäudehülle) erhalten werden. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben. Im Falle eines unvermeidlichen Abbruches soll möglichst gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt vorliegen, dessen Ausführung gesichert ist. In diesem Fall sind für den Neubau Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes möglichst zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen.

### § 14 geschützte Naturobjekte

1 Schutz Die im Zonenplan mit einem Symbol bezeichneten und im Anhang aufgelisteten Naturobjekte sind durch Beschluss des Gemeinderates unter Schutz gestellt.

2 Schutzziele Massnahmen a Verboten sind sämtliche Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt der Ob-

jekte gefährden.

<sup>b</sup> Die Beseitigung von Bäumen aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Dieser regelt auch die Ersatz-

pflanzung.

3 Zuständigkeit Zuständig für Objekte von lokalem Schutz ist die Baukommission.

### § 15 Landwirtschaftszone

L

1 Zweck Die Landwirtschaftszone dient der Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für

Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie zum Schutz von Natur und Land-

schaft.

2 Nutzung Zulässig ist die bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den

Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau sowie überwiegend bodenabhängig produzierender Gartenbau mit Erhalt und/oder Schaffung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Bestim-

mungen.

3 Bauweise Die zulässigen Bauten haben sich an ortsüblichen Bauformen zu orientieren und in

Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung, sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Es ist ein in Abwägung sämtlicher Inte-

ressen optimaler Standort zu wählen.

4 Baumasse Geschosszahl 1 - 2 G

Fassadenhöhe allgemein max. 7.50 m

Silos im Siedlungsgebiet (exkl. Geländer)
 Silos ausserhalb Siedlungsgebiet
 max. 12.50 m
 max. 16.00 m

5 Besondere Bestimmungen <sup>a</sup> Die Stellung des Daches, die Dachform und Dachneigung sowie das Bedeckungs-

material ist dem Landschaftsbild anzupassen.

<sup>b</sup> Silos sind möglichst unauffällig zu platzieren und je nach Umgebung in dunkelbrauner, dunkel oder graugrüner Farbe zu halten. Firmenaufschriften sind nicht zu-

lässig.

6 Empfindlichkeitsstufe ES III

§ 16	Schutzzone Spiegelberg SZS	í
1 Zweck	Schutz und Erhaltung des teilweise bewaldeten Burghügels GB Nr. 16 und 18 als bedeutendes Element des Landschaftsbildes, Kulturdenkmal und Aussichtspunkt. Schutz der 9 im Halbkreis stehenden, starken Winterlinden als Kern der Bestockung des Burghügel.	
2 Nutzung	Die Nutzung der Fläche innerhalb der Schutzzone Spiegelberg hat sich den Schutzzielen nach Abs. 1 unterzuordnen. Innerhalb der Schutzzone sind keinerlei bauliche Massnahmen und Terrainveränderungen zulässig. Waldbauliche Massnahmen sind zulässig, soweit sie der Erreichung des Schutzzieles dienen.	
3 Zuständigkeit	Zuständig für Aufsicht und Unterhalt sind die Grundeigentümer und der Forstdienst.	

§ 17	Kommunale Landschaftsschutzzone KL
1 Zweck	Die kommunale Landschaftsschutzzone umfasst typische oder empfindliche Landschaften, die aus naturkundlichen, ästhetischen und soziokulturellen Gründen in ihrem Erscheinungsbild erhalten bleiben sollen. Sie dient der Erhaltung von reich strukturierten, unverbauten Landschaftskammern mir reicher Ausstattung an Naturelementen.
2 Nutzung	Gemäss Grundnutzung (Landwirtschaftszone, Wald), soweit mit den Zielen nach Abs. 1 vereinbar.
3 Bauten und Anlagen	Untersagt sind neue Bauten, bauliche Anlagen Terrainveränderungen, sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen.
4 Schutzziele, Massnahmen	Die landschaftliche Gliederung wie auch ihre vielfältige Ausstattung mit Bäumen, Hecken**, Uferbestockungen oder anderer naturnaher Vegetation ist ungeschmälert zu erhalten und zu fördern.
5 Ausnahmen	Ausnahmen (z.B. für kleinere Bienenhäuser und kleinere Weideunterstände, Einzäunungen für Obstanlagen) sind möglich, wenn sie dem Schutzzweck nicht widersprechen, sie zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind, oder der Schaffung von naturnahen Biotopen dienen. Terrainveränderungen im Sinne der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz oder Renaturierung/Revitalisierung von Gewässern sind möglich. Bestehende Entwässerungsanlagen geniessen Bestandesschutz, Unterhaltsarbeiten und Sanierungen sind möglich.
6 Aufsicht, Unterhalt	Zuständig für Aufsicht und Unterhalt ist die Umweltkommission. Die notwendigen finanziellen Mittel für den Unterhalt werden von der Einwohnergemeinde im Rahmen des Budgets bereitgestellt.

<sup>\*\*</sup> Hecken sind gemäss § 20 NHV (nationalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz) geschützt, sie dürfen weder entfernt noch vermindert werden, das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet.

### § 18 Geschützte archäologische Fundstellen

1 Bedeutung Durch §5 der kantonalen Kulturdenkmäler-Verordnung werden die archäologischen

Funde und die archäologischen Fundstellen, auch die bisher noch nicht bekannten, unmittelbar geschützt. Die bekannten geschützten Fundstellen sind in den Zonen-

plänen eingetragen.

2 Baugesuche Baugesuche, die Grabarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen ge-

mäss Zonenplan und deren Umgebung beinhalten, sind vor Erteilung einer Baube-

willigung der Kantonsarchäologie zur Stellungnahme einzureichen.

3 Informationspflicht Bei allen Grabarbeiten in den Gebieten gemäss Zonenplan ist vorgängig die Kan-

tonsarchäologie zu verständigen. Werden bei Bau- und Grabarbeiten, auch ausserhalb der Gebiete gemäss Zonenplan, archäologische Funde entdeckt, so haben die Betroffenen, insbesondere die Bauherrschaft, die Bauleitung und die Unterneh-

merschaft, sofort die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen.

### § 19 belastete Standorte

1 Beschreibung Belastete Standorte werden gemäss Art. 32c Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG;

SR 814.01) in einem öffentlichen Kataster aufgenommen. Sie sind im Kanton Solothurn gemäss Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR. 814.680) und § 133 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichnet. Der Kataster gibt Auskunft über die

Belastungssituation an einem Ort und über die zu treffenden Massnahmen.

2 Handlungsanweisungen Bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten muss das Amt für Umwelt das entspre-

chende Projekt nach Art. 3 AltIV resp. § 136 GWBA beurteilen. Insbesondere ist für Bauvorhaben auf einem belasteten Standort mit Untersuchungsbedarf durch die Bauherrschaft vorgängig zur Baueingabe, eine abschliessende Altlasten-Voruntersuchung durchzuführen und je nach Bauvorhaben ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten. Bei Standorten ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf ist eine baube-

dingte Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

### § 20 schadstoffbelastete Böden

1 Beschreibung Das Amt für Umwelt (AfU) erfasst im Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden

(VSB) Gebiete mit nachgewiesenen Schadstoffbelastungen des Bodens («Bodenbelastungsgebiete») sowie Gebiete, die aufgrund von gut begründeten fachlichen Hinweisen als «Bodenbelastungs-Verdachtsflächen» ausgeschieden sind (§ 132 Abs. 1 GWBA). Dieses Verzeichnis ist die Grundlage für die Umsetzung der in § 136 GWBA definierten Vollzugs-Aufgaben der zuständigen Baubehörden.

2 Darstellung Keine Darstellung in den Nutzungsplänen. Die aktualisierten Flächen sind im «Prüf-

perimeter Bodenabtrag» (siehe Web GIS Client des Kantons Solothurn) einsehbar.

3 Handlungsbedarf Bei Bauvorhaben innerhalb des «Prüfperimeters Bodenbelastung» gelangt § 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) zur Anwendung. Dies bedeutet

insbesondere, dass ausgehobener schadstoffbelasteter Boden vor Ort (gleiche Bodenbelastung) weiterverwendet oder als schadstoffbelasteter Bodenaushub ent-

sorgt

#### § 21 Naturgefahrenzonen Wasser

Durch die Oesch geht eine Naturgefahr aus. So können sich Naturereignisse ereig-1 Beschreibung

nen, welche zur Gefährdung menschlichen Lebens oder erheblichen Sachwerte führen kann. Mit dem Ausscheiden von Naturgefahrenzonen soll dieser Gefahr

frühzeitig entgegengewirkt werden.

2 Darstellung Die Naturgefahrenkarte Wasser wird orientierend auf dem Bauzonenplan abgebil-

> det. Sie zeigt die Gefahrenbereiche, Stand Juni 2022. Die aktualisierten Flächen sind im «Gefahrenkarte Wasser (Naturgefahren) (siehe Web GIS Client des Kan-

tons Solothurn) einsehbar.

#### § 21a Mittlere Gefährdung (Gebotsbereich)

1 Allgemein Besonders sensible Objekte sind im Gebotsbereich nicht zulässig. Das heisst, Bauten und Anlagen:

• in denen sich besonders viele Menschen aufhalten und die schwierig zu evakuie-

• an welchen beziehungsweise durch welche grosse Folgeschäden auftreten können wie z.B. Lager gefährlicher Stoffe,

• an welchen grosse finanzielle Schäden zu befürchten sind.

2 Schutzmassnahmen Bei Gefahr durch Überschwemmung/Übersarung sind die Zugänge (Fenster, Ober-

lichter, Treppenabgänge etc.) zu den Untergeschossen erhöht auszuführen oder wasserdicht auszubilden. Wertkonzentrationen und Lagern von umweltgefährdenden Materialien im Untergeschoss sind zu vermeiden. Potenziell gefährliche Anla-

gen wie Öltanks sind zu sichern.

3 Zuständigkeit Mit dem Baugesuch sind die der Gefahrenguelle entsprechenden vorgesehenen

Sicherheitsmassnahmen zu beschreiben und zu begründen. Die Baukommission

prüft die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen.

Sie kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weitergehende Abklärungen und Massnahmen wie zum Beispiel Baugrunduntersuchungen oder Änderungen

des Bauvorgangs verlangen.

#### geringe Gefährdung /Restgefährdung (Hinweisbereich) § 21b

Die Erstellung sämtlicher Bauten und Anlagen im Rahmen der Bau- und Zonenvor-1 Allgemein

schriften ist zulässig. Bei der Planung und dem Bau von Bauten und Anlagen ist möglichen Gefährdungen Rechnung zu tragen. Bei sensiblen Objekten sind Schutzmassnahmen gemäss § 21a Mittlere Gefährdung (Gebotsbereich) Abs. 2

vorzusehen. Die Baukommission informiert die Bauherren entsprechend.

#### § 22 Störfallvorsorge

1 Beschrieb Bei Umzonungen oder Gestaltungsplanungen in Konsultationsbereichen gemäss

Art. 11a Abs. 2 StFV prüft die Baukommission die Risikorelevanz. Ist das Vorhaben risikorelevant, so ist eine Stellungnahme beim kantonalen Amt für Umwelt einzuho-

len. Massnahmen zum Schutz der Nutzenden vor Störfällen sind zu prüfen.

Die Konsultationsbereiche werden nicht in den Nutzungsplänen dargestellt. Die ak-2 Darstellung tualisierten Flächen sind unter «Störfallverordnung» (siehe Web GIS Client des

Kantons Solothurn) einsehbar. Der Verlauf der Erdgashochdruckleitung wird in den

Nutzungsplänen dargestellt.

# III. Schluss- und Übergansbestimmungen

§ 21	Verfahren
1 Verfahren	Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes.
2 Inkrafttreten	Das Reglement tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrats im Amtsblatt in Kraft.
	Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.
3 Aufhebung	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Zonenreglement vom 24. März 2004 aufgehoben.

# IV. Anhänge

### Anhang 1

Zone	Überbau- ungsziffer [-]	Überbau- ungsziffer Unterni- veau [-]	Min. Grün- flächenzif- fer	Anzahl Vollge- schosse	Max. Fas- sadenhöhe [ m ]	Max. Ge- samthöhe [ m ]	Max. Gebäude- länge [ m ]
W2a	0.20-0.25	0.50	40%	1-2	7.50	10.50	25.00
W2b	0.20-0.30*	0.50	40%	2	7.50	11.00	28.00
K	0.15-0.35	0.60	40%	2-3	8.50	13.00	35.00
EZ	Bestand	0.50	40%	1-2	7.50	10.50	28.00
ÖBA	-	-	20%	1-3	13.50	18.50	-

 $<sup>^{\</sup>star}$  Im Bauzonenplan bezeichnete Entwicklungsgebiete ÜZ min 0.20 – max. 0.35

### Anhang 2

### Gebiete mit Gestaltungsplänen

Die generellen Anforderungen an Gestaltungspläne richten sich nach den Grundlagen, Richtlinien und Gesetzen des Kantons Solothurn und des Kantonalen Amtes für Raumplanung.

Für folgende Gebiete regelt ein Gestaltungsplan die Bebauung:

١	٧r.	Name	Index Kt.	RRB Nr.	RRB Datum
	1	Gestaltungsplan mit SBV Dorfwiese	50/35	803	06.05.2013

### Anhang 3

### Waldfeststellungen

Nr.	Name	Index Kt.	RRB Nr.	RRB Datum
1	Waldfeststellungspläne	50/28	2483	19.12.2000

# Anhang 4

# Kommunal geschützte Naturobjekte

Nr.	GB Nr.	Beschrieb
1	93	Nussbaum
2	98	Eiche
3	143/144	Baumgruppe mit Fichte, Eiche, Linde, Buche, Kirschbaum
4	93	Laubholzgruppe, Nuss- und Obstbäume
5	91	zwei Kastanien

# Anhang 5

# Geschützte Kulturobjekte

Nr.	GB Nr.	Beschrieb
1	20	Hauptstrasse 13, Bauernhaus RRB Nr. 4716 vom 22.10.1935 und RRB Nr. 3334 vom 06.07.1948
2	93	Spiegelbergstrasse 1, Wohnturm RRB Nr. 3334 vom 06.07.1948
3	93	Spiegelbergstrasse 1a, Speicher Bellach RRB Nr. 2174 vom 08.07.1994
4	93	Spiegelbergstrasse 1b, Speicher Subingen RRB Nr. 2174 vom 08.07.1994
5	93	Spiegelbergstrasse 1c, Ofenhaus Lüterkofen RRB Nr. 2174 vom 08.07.1994
6	93	Spiegelbergstrasse 1c, zwei Reibsteine RRB Nr. 3334 vom 06.07.1948
7	93	Spiegelbergstrasse 1d, Speicher Etziken RRB Nr. 2174 vom 08.07.1994
8	93	Spiegelbergstrasse 1e, Speicher Gretzenbach RRB Nr. 2174 vom 08.07.1994
9	93	Spiegelbergstrasse 1f, Speicher Derendingen RRB Nr. 2174 vom 08.07.1994
10	49	Turmstrasse 16, Rundbogenportal RRB Nr. 3334 vom 06.07.1948
11	328	Dorfstrasse 42, Speicher RRB Nr. 1694 vom 12.06.1984 und RRB Nr. 351 vom 19.02.2001

# Erhaltenswerte Kulturobjekte

Nr.	GB Nr.	Beschrieb			
1	15	Hauptstrasse 5			
2	16	Hauptstrasse 7			
3	18	Hauptstrasse 9			
4	6	Hauptstrasse 6			
5	25	Hauptstrasse 12a			
6	32	Oeschstrasse 14			
7	64	Dorfstrasse 3			
8	42	Dorfstrasse 12			
9	91	Spiegelbergstrasse 2			
10	49	Turmstrasse 16			
11	98	Eggenstrasse 1			
12	99	Dorfstrasse 20			
13	24	Hauptstrasse 10			
14	94	Turmstrasse 1			

# Anhang 6

# Archäologische Fundstellen

Nr.	Nr. Kantonales Inventar	Lage	Objekt	Altertümerschutz
I	50/1	Rain	Mittelalterliche Burg mit Graben	RRB Nr. 3334 vom 06.07.1948
II	50/2	Turm	Mittelalterliche Burg mit Graben	RRB Nr. 3334 vom 06.07.1948